

Bundesgesetzblatt ²¹²⁵

Teil II

G 1998

1997

Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1997

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 97	Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	2126
4. 12. 97	Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 59 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschschalldämpferanlagen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 59)	2135
16. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	2136
20. 10. 97	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	2137
27. 10. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Autobahnzusammenschluß und den Bau einer Grenzbrücke über die Mosel im Raum Perl und Schengen	2139
28. 10. 97	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2139
28. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	2141
3. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2142
3. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2143
4. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2145
4. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2146
6. 11. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Investitionsförderungsvertrags	2148

Die ECE-Regelung Nr. 59 und die Änderungen 1 und 2 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Fünfte Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II
des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

Vom 23. November 1997

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die von der 5. Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 16. April 1997 in Genf verabschiedeten Änderungen der Anhänge I und II werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Anhänge werden in ihrer geänderten Fassung nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 23. November 1997

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Anhang I
des Übereinkommens vom 23. Juni 1979
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

**Appendix I
of the Convention of 23 June 1979
on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals**

(Übersetzung)

Interpretation

1. Migratory species included in this Appendix are referred to:
 - a) by the name of the species or subspecies; or
 - b) as being all of the migratory species included in a higher taxon or designated part thereof.
2. Other references to taxa higher than species are for the purpose of information or classification only.
3. The abbreviation "(s. l.)" is used to denote that the scientific name is used in its extended meaning.
4. An asterisk (*) placed against the name of a species indicates that the species or a separate population on that species or a higher taxon which includes that species is included in Appendix II.

Erläuterungen

1. Die im vorliegenden Anhang aufgeführten wandernden Arten werden auf folgende Weise gekennzeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder Unterart oder
 - b) als Gesamtheit der wandernden Arten eines höheren Taxon oder eines bestimmten Teils dieses Taxon.
2. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
3. Die Abkürzung „(s. l.)“ bedeutet, daß die wissenschaftliche Bezeichnung in ihrer erweiterten Bedeutung verwendet wird.
4. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art bedeutet, daß die Art oder eine abgegrenzte Population dieser Art oder ein höheres Taxon, welches diese Art einschließt, in Anhang II aufgenommen ist.

Mammalia**Chiroptera**

- Molossidae
- Tadarida brasiliensis

Primates

- Pongidae
- Gorilla gorilla beringei

Cetacea

- Pontoporiidae
- Pontoporia blainvillei
- Balaenopteridae
- Balaenoptera musculus
- Megaptera novaeangliae
- Balaenidae
- Balaena mysticetus
- Eubalaena glacialis
- Eubalaena australis

Carnivora

- Mustelidae
- Lutra felina
- Lutra provocax
- Felidae
- Panthera uncia

Pinnipedia

- Phocidae
- Monachus monachus*

Perissodactyla

- Equidae
- Equus grevyi

Artiodactyla

- Camelidae
- Vicugna vicugna* (except Peruvian populations)
- Cervidae
- Cervus elaphus barbarus
- Hippocamelus bisulcus

Säugetiere**Fledertiere**

- Bulldoggfledermäuse
- Brasilianische Bulldoggfledermaus

Herrentiere

- Menschenaffen
- Berggorilla

Wale

- Flußdelphine
- La-Plata-Delphin
- Furchenwale
- Blauwal
- Buckelwal
- Glattwale
- Grönlandwal
- Nordkaper
- Südkaper oder Südlicher Glattwal

Raubtiere

- Marder
- Chilenischer Fischotter
- Patagonischer Fischotter
- Katzen
- Schneeleopard

Robben

- Seehunde
- Mönchsrobbe*

Unpaarhufer

- Pferde
- Grevyzebra

Paarhufer

- Kamele
- Vikunja* (ausgenommen peruanische Populationen)
- Hirsche
- Berberhirsch
- Südlicher Andenhirsch

Bovidae	Horoträger
<i>Bos sauveli</i>	Kuprey
<i>Bos grunniens</i>	Wildyak
<i>Addax nasomaculatus</i>	Mendesantilope
<i>Gazella cuvieri</i>	Afrikanische Echgazelle
<i>Gazella dama</i>	Damagazelle
<i>Gazella dorcas</i> (only Northwest African populations)	Dorkasgazelle (nordwestafrikanische Populationen)
<i>Gazella leptoceros</i>	Dünengazelle
<i>Oryx dammah</i> *	Krummhornoryx*
Aves	Vögel
Sphenisciformes	Pinguine
Spheniscidae	Pinguine
<i>Spheniscus humboldti</i>	Humboldtpinguin
Procellariiformes	Röhrennasen
Diomedeidae	Albatrosse
<i>Diomedea albatrus</i>	Kurzschwanzalbatros
<i>Diomedea amsterdamensis</i>	Amsterdambalbatros
Procellariidae	Sturmvögel
<i>Pterodroma cahow</i>	Bermudasturmvogel
<i>Pterodroma phaeopygia</i>	Hawaiisturmvogel
Pelecaniformes	Ruderfüßer
Pelecanidae	Pelikane
<i>Pelecanus crispus</i> *	Krauskopfpelikan*
<i>Pelecanus onocrotalus</i> * (only Palearctic populations)	Rosapelikan* (paläarktische Populationen)
Ciconiiformes	Schreitvögel
Ardeidae	Reiher
<i>Egretta eulophotes</i>	Schneereiherr
Ciconiidae	Störche
<i>Ciconia boyciana</i>	Schwarzschnabelstorch
Threskiornithidae	Ibisse
<i>Geronticus eremita</i> *	Waldtrapp*
Phoenicopteriformes	Flamingos
Phoenicopteridae	Flamingos
<i>Phoenicoparrus andinus</i> *	Andenflamingo*
<i>Phoenicoparrus jamesi</i> *	Jamesflamingo*
Anseriformes	Entenvögel
Anatidae	Entenartige
<i>Anser erythropus</i> *	Zwerggans*
<i>Branta ruficollis</i> *	Rothalsgans*
<i>Chloephaga rubidiceps</i> *	Rotkopfgans*
<i>Marmaronetta angustirostris</i> *	Marmelente*
<i>Aythya nyroca</i> *	Moorente*
<i>Polysticta stelleri</i> *	Scheckente*
<i>Oxyura leucocephala</i> *	Weißkopfruderente*
Falconiformes	Greifvögel
Accipitridae	Greife
<i>Haliaeetus albicilla</i> *	Seeadler*
<i>Haliaeetus pelagicus</i> *	Riesenseeadler*
<i>Aquila clanga</i> *	Schelladler*
<i>Aquila heliaca</i> *	Kaiseradler*
Falconidae	Falken
<i>Falco naumanni</i> *	Rötelfalke*
Gruiformes	Kranichvögel
Gruidae	Kraniche
<i>Grus japonensis</i> *	Mandschurenkranich*
<i>Grus leucogeranus</i> *	Nonnenkranich*
<i>Grus nigricollis</i> *	Schwarzhalskranich*
Rallidae	Rallen
<i>Sarothrura ayresi</i> *	Spiegelralle*
Otididae	Trappen
<i>Chlamydotis undulata</i> * (only Northwest African populations)	Kragentrappe* (nordwestafrikanische Populationen)
<i>Otis tarda</i> * (Middle-European population)	Großtrappe* (mitteleuropäische Population)

Charadriiformes

- Charadriidae
 - Chettusia gregaria*
- Scolopacidae
 - Numenius borealis*
 - Numenius tenuirostris*
- Laridae
 - Larus atlanticus
 - Larus audouinii*
 - Larus leucophthalmus*
 - Larus relictus
 - Larus saundersi
- Alcidae
 - Synthliboramphus wumizusume

Passeriformes

- Hirundinidae
 - Hirundo atrocaerulea*
- Sylviidae
 - Acrocephalus paludicola*
- Parulidae
 - Dendroica kirtlandii
- Fringillidae
 - Serinus syriacus

Reptilia**Testudinata**

- Cheloniidae
 - Chelonia mydas*
 - Caretta caretta*
 - Eretmochelys imbricata*
 - Lepidochelys kempii*
 - Lepidochelys olivacea*
- Dermochelyidae
 - Dermochelys coriacea*
- Pelomedusidae
 - Podocnemis expansa* (only Upper Amazon populations)

Crocodylia

- Gavialidae
 - Gavialis gangeticus

Pisces**Siluriformes**

- Schilbeidae
 - Pangasianodon gigas

Wat- und Möwenvögel

- Regenpfeifer
 - Steppenkiebitz*
- Schnepfenvögel
 - Eskimo-Brachvogel*
 - Dünnschnabel-Brachvogel*
- Möwen
 - Olrogs Schwanzbandmöwe
 - Korallenmöwe*
 - Weißaugenmöwe*
 - Gobi-Schwarzkopfmöwe
 - Kappenmöwe

Alken

- Japanalk

Sperlingsvögel

- Schwalben
 - Stahlschwalbe*
- Zweigsänger
 - Seggenrohrsänger*
- Waldsänger
 - Kirtlands Waldsänger
- Finken
 - Zederngirlitz

Kriechtiere**Schildkröten**

- Meeresschildkröten
 - Suppenschildkröte*
 - Unechte Karettschildkröte*
 - Echte Karettschildkröte*
 - Atlantik-Bastardschildkröte*
 - Bastardschildkröte*
- Lederschildkröten
 - Lederschildkröte*
- Pelomedusenschildkröten
 - Arrau-Schildkröte* (Populationen im oberen Amazonasgebiet)

Krokodile

- Gaviale
 - Ganges-Gavial

Fische**Welsartige**

- Orientalische Welse
 - Riesenwels

Anhang II
des Übereinkommens vom 23. Juni 1979
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Appendix II
of the Convention of 23 June 1979
on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals

(Übersetzung)

Interpretation

1. Migratory species included in this Appendix are referred to:

- a) by the name of the species or subspecies; or
- b) as being all of the migratory species included in a higher taxon or designated part thereof.

Unless otherwise indicated, where reference is made to a taxon higher than species, it is understood that all the migratory species within that taxon could significantly benefit from the conclusion of AGREEMENTS.

- 2. The abbreviation "spp." following the name of a Family or Genus is used to denote all migratory species within that Family or Genus.
- 3. Other references to taxa higher than species are for the purpose of information or classification only.
- 4. The abbreviation "(s. l.)" is used to denote that the scientific name is used in its extended meaning.
- 5. An asterisk (*) placed against the name of a species or higher taxon indicates that the species or a separate population of that species or one or more species included in that higher taxon is included in Appendix I.

Mammalia**Chiroptera**

- Rhinolophidae
 - spp. (only European populations)
- Vespertilionidae
 - spp. (only European populations)
- Molossidae
 - Tadarida teniotis

Cetacea

- Platanistidae
 - Platanista gangetica
- Pontoporiidae
 - Pontoporia blainvillei*
- Iniidae
 - Inia geoffrensis
- Monodontidae
 - Delphinapterus leucas
 - Monodon monoceros
- Phocoenidae
 - Phocoena phocoena
 - (North and Baltic Sea, western North Atlantic and Black Sea populations)
 - Phocoena spinipinnis
 - Australophocoena dioptrica
 - Neophocaena phocaenoides
 - Phocoenoides dalli

Erläuterungen

1. Die im vorliegenden Anhang aufgeführten wandernden Arten werden auf folgende Weise gekennzeichnet:

- a) mit dem Namen der Art oder Unterart oder
- b) als Gesamtheit der wandernden Arten eines höheren Taxon oder eines bestimmten Teils dieses Taxon.

Wo auf ein höheres Taxon als das der Art Bezug genommen wird, bedeutet dies, wenn nichts anderes gesagt ist, daß der Abschluß von ABKOMMEN allen wandernden Arten zu erheblichem Vorteil gereichen könnte.

- 2. Die Abkürzung „spp.“ nach der Bezeichnung einer Familie oder Gattung wird zur Bezeichnung aller wandernden Arten innerhalb dieser Familie oder Gattung verwendet.
- 3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
- 4. Die Abkürzung „(s. l.)“ bedeutet, daß die wissenschaftliche Bezeichnung in ihrer erweiterten Bedeutung verwendet wird.
- 5. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art oder neben einem höheren Taxon bedeutet, daß die Art oder eine abgegrenzte Population dieser Art oder aber eine oder mehrere in dem höheren Taxon eingeschlossene Arten in Anhang I aufgenommen ist.

Säugetiere**Fledertiere**

- Hufeisennasen
 - spp. (europäische Populationen)
- Glattnasen
 - spp. (europäische Populationen)
- Bulldoggfledermäuse
 - Europäische Bulldoggfledermaus

Wale

- Ganges-Delphine
 - Ganges-Delphin
- La-Plata-Delphine
 - La-Plata-Delphin*
- Inias
 - Amazonas-Delphin
- Gründelwale
 - Weißwal
 - Narwal
- Schweinswale
 - Schweinswal
 - (Populationen der Nord- und Ostsee, des westlichen Nordatlantiks sowie des Schwarzen Meeres)
 - Burmeisters Schweinswal
 - Brillenschweinswal
 - Indischer Schweinswal
 - Dall-Hafenschweinswal

Delphinidae
 Sousa chinensis
 Sousa teuszii
 Sotalia fluviatilis
 Lagenorhynchus albirostris
 (only North and Baltic Sea populations)
 Lagenorhynchus acutus
 (only North and Baltic Sea populations)
 Lagenorhynchus obscurus
 Lagenorhynchus australis
 Grampus griseus (only North and Baltic Sea populations)
 Turisops truncatus
 (North and Baltic Sea, western Mediterranean
 and Black Sea populations)
 Stenella attenuata
 (eastern tropical Pacific populations)
 Stenella longirostris
 (eastern tropical Pacific populations)
 Stenella coeruleoalba
 (eastern tropical Pacific and western Mediterranean
 populations)
 Delphinus delphis
 (North and Baltic Sea, western Mediterranean
 Black Sea and eastern tropical Pacific populations)

Orcaella brevirostris
 Cephalorhynchus commersonii
 (South American population)
 Cephalorhynchus eutropia
 Cephalorhynchus heavisidii
 Orcinus orca
 (eastern North Atlantic and eastern North Pacific
 populations)
 Globicephala melas
 (North and Baltic Sea populations)

Ziphiidae
 Hyperoodon ampullatus
 Berardius bairdii

Pinnipedia
 Phocidae
 Phoca vitulina
 (Baltic and Wadden Sea populations)
 Halichoerus grypus (Baltic sea populations)
 Monachus monachus*

Proboscidae
 Elephantidae
 Loxodonta africana

Sirenia
 Dugongidae
 Dugong dugong

Artiodactyla
 Camelidae
 Vicugna vicugna*
 Bovidae
 Oryx dammah*
 Gazella gazella (only Asian populations)

Aves

Sphenisciformes
 Spheniscidae
 Spheniscus demersus

Gaviiformes
 Gaviidae
 Gavia stellata (Western Palearctic populations)
 Gavia arctica arctica
 Gavia arctica suschkini
 Gavia immer immer (Northwest European population)
 Gavia adamsii (Western Palearctic population)

Delphine
 Chinesischer Weißer Delphin
 Kamerunfluß-Delphin
 Amazonas-Sotalia
 Weißschnauzendelphin
 (Populationen der Nord- und Ostsee)
 Weißseitendelphin
 (Populationen der Nord- und Ostsee)
 Dunkler Delphin
 Peale Delphin
 Rundkopfdelphin (Populationen der Nord- und Ostsee)
 Großer Tümmler
 (Populationen der Nord- und Ostsee, des westlichen
 Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres)
 Schlankdelphin
 (Populationen des östlichen tropischen Pazifiks)
 Ostpazifischer Delphin
 (Populationen des östlichen tropischen Pazifiks)
 Blauweißer Delphin
 (Populationen des östlichen tropischen Pazifiks und des
 westlichen Mittelmeeres)
 Gemeiner Delphin
 (Populationen der Nord- und Ostsee, des westlichen
 Mittelmeeres, des Schwarzen Meeres und des östlichen
 tropischen Pazifiks)
 Irawadi-Delphin
 Commerson-Delphin
 (südamerikanische Population)
 Chile-Delphin
 Heaviside-Delphin
 Schwertwal
 (Populationen des östlichen Nordatlantiks und des öst-
 lichen Nordpazifiks)
 Grindwal
 (Populationen der Nord- und Ostsee)

Schnabelwale
 Döbling oder Entenwal
 Baird-Schnabelwal

Robben
 Seehunde
 Seehund
 (Populationen der Ostsee und des Wattenmeeres)
 Kegelrobbe (Ostsee-Populationen)
 Mönchsrobbe*

Rüsseltiere
 Elefanten
 Afrikanischer Elefant

Sirenen
 Dugongs
 Dugong

Paarhufer
 Kamele
 Vikunja*
 Hornträger
 Krummhornoryx*
 Echgzazelle (asiatische Populationen)

Vögel

Pinguine
 Pinguine
 Brillenpinguin

Seetaucher
 Seetaucher
 Sterntaucher (westpaläarktische Populationen)
 Eurasischer Prachtaucher
 Zentralasiatischer Prachtaucher
 Eistaucher (nordwesteuropäische Population)
 Gelbschnabel-Eistaucher (westpaläarktische Population)

Podicipediformes	Lappentaucher
Podicipedidae	Lappentaucher
Podiceps griseogenus griseogenus	Rothalstaucher
Podiceps auritus (Western Palearctic populations)	Ohrentaucher (westpaläarktische Populationen)
Procellariiformes	Röhrennasen
Diomedidae	Albatrosse
Diomedea exulans	Wanderalbatros
Diomedea epomophora	Königsalbatros
Diomedea irrorata	Galapagosalbatros
Diomedea nigripes	Schwarzfußalbatros
Diomedea immutabilis	Laysanalbatros
Diomedea melanophris	Schwarzbrauenalbatros
Diomedea bulleri	Bulleralbatros
Diomedea cauta	Weißkappenalbatros
Diomedea chlororhynchus	Gelbnasenaalbatros
Diomedea chrysostoma	Graukopfalbatros
Phoebastria fusca	Rußalbatros
Phoebastria palpebrata	Graumantel-Rußalbatros
Pelecaniformes	Ruderfüßer
Phalacrocoracidae	Kormorane
Phalacrocorax nigrogularis	Sokotrascharbe
Phalacrocorax pygmaeus	Zwergscharbe
Pelecanidae	Pelikane
Pelecanus crispus*	Krauskopfpelikan*
Pelecanus onocrotalus* (Western Palearctic populations)	Rosapelikan* (westpaläarktische Populationen)
Ciconiiformes	Schreitvögel
Ardeidae	Reiher
Botaurus stellaris stellaris (Western Palearctic populations)	Rohrdommel (westpaläarktische Populationen)
Ixobrychus minutus minutus (Western Palearctic populations)	Zwergdommel (westpaläarktische Populationen)
Ixobrychus sturmi	Schieferdommel
Ardeola rufiventris	Rotbauchreiher
Ardeola idae	Dickschnabelreiher
Egretta vinaceigula	Braunkehlreiher
Casmerodius albus albus (Western Palearctic populations)	Silberreiher (westpaläarktische Populationen)
Ardea purpurea purpurea (populations breeding in the Western Palearctic)	Purpurereiher (westpaläarktische Brutpopulationen)
Ciconiidae	Störche
Ciconia ciconia	Weißstorch
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Ciconia episcopus microscelis	Afrikanischer Wollhalsstorch
Mycteria ibis	Nimmersatt
Threskiornithidae	Ibisse
Plegadis falcinellus	Sichler
Geronticus eremita*	Waldrapp*
Threskiornis aethiopicus aethiopicus	Heiliger Ibis
Platalea alba (excluding Malagasy population)	Rosenfußlöffler (außer Madagaskar-Population)
Platalea leucorodia	Löffler
Phoenicopteriformes	Flamingos
Phoenicopteridae	Flamingos
spp.*	spp.*
Anseriformes	Entenvögel
Anatidae	Entenvögel
spp.*	spp.*
Falconiformes	Greifvögel
Cathartidae	Neuweltgeier
spp.	spp.
Pandionidae	Fischadler
Pandion haliaetus	Fischadler
Accipitridae	Greife
spp.*	spp.*
Falconidae	Falken
spp.*	spp.*
Galliformes	Hühnervögel
Phasianidae	Fasanenhühner
Coturnix coturnix coturnix	Wachtel

Gruiformes

Rallidae

- Porzana porzana
(populations breeding in the Western Palearctic)
- Porzana parva parva
- Porzana pusilla intermedia
- Fulica atra atra
(Mediterranean and Black Sea populations)

- Aenigmatolimnas marginalis
- Sarothrura boehmi
- Sarothrura ayresi*
- Crex crex

Gruidae

- Grus spp.*
- Anthropoides virgo

Otididae

- Chlamydotis undulata* (Asian populations)
- Otis tarda*

Charadriiformes

Charadriidae

- spp.*

Scolopacidae

- spp.*

Recurvirostridae

- spp.

Phalaropodidae

- spp.

Burhinidae

- Burhinus oedicnemus

Glareolidae

- Glareola pratincola
- Glareola nordmanni

Dromadidae

- Dromas ardeola

Laridae

- Larus audouinii*
- Larus armenicus
- Larus hemprichii
- Larus ichthyaetus (West Eurasian and African populations)
- Larus leucophthalmus*
- Larus melanocephalus
- Larus genei

Sternidae

- Sterna nilotica nilotica
(West Eurasian and African populations)
- Sterna caspia
(West Eurasian and African populations)
- Sterna maxima albidorsalis
- Sterna bergii
(African and Southwest Asian populations)
- Sterna bengalensis
(African and Southwest Asian populations)
- Sterna sandvicensis sandvicensis
- Sterna dougallii (Atlantic Population)
- Sterna hirundo hirundo
(populations breeding in the Western Palearctic)
- Sterna paradisaea (Atlantic populations)
- Sterna albifrons
- Sterna saundersi
- Sterna balaenarum
- Sterna repressa
- Chlidonias niger niger
- Chlidonias leucopterus
(West Eurasian and African population)

Psittaciformes

Psittacidae

- Amazona tucumana

Kranichvögel

Rallen

- Tüpfelsumpfhuhn
(westpaläarktische Brutpopulationen)
- Kleines Sumpfhuhn
- Zwergsumpfhuhn (westpaläarktische Unterart)
- Bläßhuhn
(Populationen des Mittelmeer- und Schwarzmeerraumes)
- Graukehl-Sumpfhuhn
- Böhmralle
- Spiegelralle*
- Wachtelkönig

Kraniche

- Kraniche spp.*
- Jungfernkranich

Trappen

- Kragentrappe* (asiatische Populationen)
- Großtrappe*

Wat- und Möwenvögel

Regenpfeifer

- spp.*

Schnepfenvögel

- spp.*

Stelzenläufer

- spp.

Wassertreter

- spp.

Triele

- Triel

Brachschwalben

- Rotflügelbrachschwalbe
- Schwarzflügelbrachschwalbe

Reiherläufer

- Reiherläufer

Möwen

- Korallenmöwe*
- Armeniermöwe
- Hemprichmöwe
- Fischmöwe (westeurasische und afrikanische Populationen)
- Weißaugenmöwe*
- Schwarzkopfmöwe
- Dünnschnabelmöwe

Seeschwalben

- Lachseeschwalbe
(westeurasische und afrikanische Populationen)
- Raubseeschwalbe
(westeurasische und afrikanische Populationen)
- Königsseeschwalbe
- Eilseeschwalbe
(afrikanische und südwestasiatische Populationen)
- Rüppellseeschwalbe
(afrikanische und südwestasiatische Populationen)
- Brandseeschwalbe
- Rosenseeschwalbe (Atlantikpopulation)
- Flußseeschwalbe
(westpaläarktische Brutpopulationen)
- Küstenseeschwalbe (Atlantikpopulationen)
- Zwergseeschwalbe
- Orientseeschwalbe
- Damaraseeschwalbe
- Weißwangenseeschwalbe
- Trauerseeschwalbe
- Weißflügelseeschwalbe
(westeurasische und afrikanische Population)

Papageien

Papageien

- Tucumanamazone

Coraciiformes

- Meropidae
- Merops apiaster
- Coraciidae
- Coracias garrulus

Passeriformes

- Muscicapidae
- (s. l.) spp.
- Hirundinidae
- Hirundo atrocaerulea*
- Sylviidae
- Acrocephalus paludicola*

Reptilia

Testudinata

- Cheloniidae
- spp.*
- Dermochelyidae
- spp.*
- Pelomedusidae
- Podocnemis expansa*

Crocodylia

- Crocodylidae
- Crocodylus porosus

Pisces

Acipenseriformes

- Acipenseridae
- Acipenser fulvescens

Insecta

Lepidoptera

- Danaidae
- Danaus plexippus

Rackenvögel

- Bienenfresser
- Bienenfresser
- Racken
- Blauracke

Sperlingsvögel

- Fliegenschnäpperartige
- (s. l.) spp.
- Schwalben
- Stahlschwalbe*
- Zweigsänger
- Seggenrohrsänger*

Kriechtiere

Schildkröten

- Meeresschildkröten
- spp.*
- Lederschildkröten
- spp.*
- Pelomedusenschildkröten
- Arrau-Schildkröte*

Krokodile

- Krokodile
- Leistenkrokodil

Fische

Störartige

- Störe
- Roter Stör

Insekten

Schmetterlinge

- Danaiden
- Monarchfalter

**Verordnung
zu der ECE-Regelung Nr. 59
über einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung von Austauschschalldämpferanlagen
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 59)**

Vom 4. Dezember 1997

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die

1. nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 59 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschschalldämpferanlagen und
2. nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommenen Änderungen 1 und 2 dieser Regelung

werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung und der Änderungen wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. August 1997 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 59 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 4. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 59 und die Änderungen 1 und 2 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über
das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 16. Oktober 1997

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Liechtenstein am 1. August 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 6, paragraphe 3, de la Convention, la Principauté de Liechtenstein n'applique pas l'article 6, paragraphe 1, lettre b.

Conformément à l'article 17, paragraphe 1, de la Convention, la Principauté de Liechtenstein, pour les raisons prévues dans l'article 10, paragraphe 1, lettre a, b et d, n'applique pas dans les cas contenus dans les articles 8 et 9, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière de garde des enfants.

Conformément à l'article 2, le Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein est l'autorité qui a pouvoir d'exercer les fonctions prévues dans la susdite Convention. Le Gouvernement se réserve le droit de déléguer de telles fonctions à un Ministère ou à un office placé sous la direction de ce dernier.»

„Nach Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens wendet das Fürstentum Liechtenstein Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht an.

Nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens wendet das Fürstentum Liechtenstein in den von den Artikeln 8 und 9 erfaßten Fällen aus den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und d vorgesehenen Gründen die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder nicht an.

Nach Artikel 2 ist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Behörde, welche die Befugnis hat, die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Regierung behält sich das Recht vor, derartige Aufgaben einem Ministerium oder einer diesem untergeordneten Dienststelle zu übertragen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBl. II S. 894).

Bonn, den 16. Oktober 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Vom 20. Oktober 1997

Das in Dhaka am 13. August 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 ist nach seinem Artikel 5

am 13. August 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 80 000 000,- DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „230 KV-Übertragungsleitung Comilla-Chittagong“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Nichtformale Primarschulbildung durch Bangladesh Rural Advancement Committee (BRAC) Phase II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

- c) bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „5th Population and Health Programme“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- d) bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Signalsysteme für Bangladesch Railways“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- e) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Hatubanga Brücke (TIDP II)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- f) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unter-

liegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch garantiert etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Das gilt nicht für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben. Für dieses Vorhaben hat der Empfänger spätestens bei Abschluß des Finanzierungsvertrages eine Bank- oder Versicherungsgarantie vorzulegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 13. August 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bruno Weber

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Dr. A.K.M. Moshiur Rahman

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-luxemburgischen Abkommens
über den Autobahnzusammenschluß und den Bau
einer Grenzbrücke über die Mosel im Raum Perl und Schengen**

Vom 27. Oktober 1997

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1996 zu dem Abkommen vom 18. April 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Autobahnzusammenschluß und den Bau einer Grenzbrücke über die Mosel im Raum Perl und Schengen (BGBl. 1996 II S. 215) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2

am 1. August 1996

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 24. Juni 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. Oktober 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-beninischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Oktober 1997

Das in Cotonou am 10. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 10. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Oktober 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Brücke über den Lac Nokoué“ und vier weitere Vorhaben)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Benin –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Benin,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die zwischen beiden Regierungen in der Zeit vom 25. bis 27. September 1996 in Bonn geführten Verhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Benin, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 41 000 000,00 DM (in Worten: einundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Entsprechend dem Protokoll vom 27. September 1996 über die oben angegebenen Regierungsverhandlungen werden die in Absatz 1 genannten Finanzierungsbeiträge zur Finanzierung folgender Vorhaben verwendet, wenn nach ihrer Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) bis zu 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Brücke über den Lac Nokoué“;
- b) bis zu 7 500 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Beschäftigungsintensives Infrastrukturprogramm (AGETUR)“;

c) bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländlicher Wegebau in Département Atacora“;

d) bis zu 6 000 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Management des Nationalparks Pendjari“;

e) bis zu 7 500 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitation Gesundheitswesen“.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Der gemäß Abkommen vom 29. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a vereinbarte Finanzierungsbeitrag von bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Stadtentwicklung Abomey-Bohicon“ wird reprogrammiert. Dieser Finanzierungsbeitrag wird zusätzlich für das Vorhaben „Brücke über den Lac Nokoué“ gemäß Absatz 2 Buchstabe a vorgesehen; der Gesamtfinanzierungsbeitrag für dieses Vorhaben erhöht sich dadurch auf 25 000 000,00 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark).

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 Absätze 2 und 5 genannten Beiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die

den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beiträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004, die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 10. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Udo Wehner

Für die Regierung der Republik Benin
Ismaël Tidjani Serpos

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs

Vom 28. Oktober 1997

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Februar 1996 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen und Statut vom 20. April 1921 über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (RGBl. 1924 II S. 387) notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 125).

Bonn, den 28. Oktober 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. November 1997

Das in Tirana am 17. Juni 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 17. Juni 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserver- und -entsorgung Korça“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der

Bank of Albania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserver- und -entsorgung Korça“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und hinsichtlich des Finanzierungsbeitrags bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau anstelle des Finanzierungsbeitrags bis zur Höhe von 7 000 000,- DM ein Darlehen in gleicher Höhe zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt,

kann ein Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 7 000 000,- DM gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags beziehungsweise des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Albanien garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß

und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags beziehungsweise des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

Geschehen zu Tirana am 17. Juni 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hannspeter Disdorn

Für die Regierung der Republik Albanien
Pavli Zëri

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. November 1997

Das in Tirana am 17. Juni 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 17. Juni 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Familienplanung“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 3 000 000,- DM (drei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Familienplanung“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 3 000 000,- DM (drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 17. Juni 1997 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hannspeter Disdorn

Für die Regierung der Republik Albanien
Pavli Zëri

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. November 1997

Das in Taschkent am 26. August 1997 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Arti-
kel 5

am 26. August 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. November 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit (Projekthilfe)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Usbekistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Usbekistan im Wege bilateraler

Finanzierungshilfe für das Jahr 1996, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt
20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark)
und einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 2 000 000,- DM
(in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von
Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswür-
digkeit festgestellt ist.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 sind wie folgt zu verwenden:

1. ein Darlehen bis zur Höhe von 7 000 000,- DM (in Worten:
sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Sofort-
hilfeprogramm für den Flughafen Taschkent“;
2. ein Darlehen bis zur Höhe von 13 000 000,- DM (in Worten:
dreizehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Trink-
wasserversorgung Karakalpakstan und Chorezm“;
3. ein Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten:
zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien-
und Fachkräftefonds (SFF IV)“.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbe-
reitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaß-
nahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Num-

mern 1 und 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung

von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 26. August 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bindseil

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Ganijew

Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. November 1997

Das in Taschkent am 3. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 3. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. November 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit (Projekthilfe)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan im Wege der bilateralen Finanzhilfe für das Jahr 1997, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 22 300 000,- DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 sind wie folgt zu verwenden:

1. ein Darlehen bis zur Höhe von 12 300 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung der Start- und Landebahnen des Flughafens Taschkent“;
2. ein Darlehen bis zur Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung der ländlichen Bevölkerung in Chorezm“;
3. ein Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds (SFF V)“.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Num-

mer 1 und 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der unter Artikel 1 Absätzen 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absätzen 1 und 2 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 3. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R. Bindseil
R. Goerdeler

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Ganijew

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1996 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Investitionsförderungsvertrags

Vom 6. November 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1997 zu dem Vertrag vom 28. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 176) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll und die begleitenden Notenwechsel vom selben Tag

am 27. Juni 1997

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Wilna am 27. Mai 1997 ausgetauscht worden.

Bonn, den 6. November 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg